

Allgemeine Geschäftsbedingungen für HÖPFNER SattelCare

Service- und Wartungsprogramm für: Ihr HÖPFNER-Sattel oder Ihr Sattel jedes anderen Herstellers

HÖPFNER Reit- und Sattelzeuge
Inh. Wolfgang Höpfner e.K.

Stand: 03. September 2026

Inhalt

1. Geltungsbereich, Vertragslaufzeit, Zahlungsweise und Kündigung
2. Leistungsbeginn und Leistungszeiträume
3. Kleine Servicearbeiten in SattelCare Premium+
4. Materialkosten und Ersatzteile
5. Polsterkorrektur und Abgrenzung zur Neupolsterung
6. Änderung der Kammerweite
7. Passformkontrolle und Werkstatt-Inspektion
8. Lederpflege und HÖPFNER Sattelwellness
9. Servicetouren, Torguthaben und Versand
10. Terminvergabe und Priorisierung
11. Bindung an den registrierten Sattel und Besitzerwechsel
12. Zusätzliche Reparaturen und SattelCare-Reparaturvorteil
13. Passformbeurteilung und Veränderungen von Pferd und Sattel
14. Mitwirkung des Kunden
15. Fälligkeit, SEPA-Lastschrift und Zahlungsverzug
16. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Registrierung
17. Fortführung nach der Mindestvertragslaufzeit und Leistungszyklen
18. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich, Vertragslaufzeit, Zahlungsweise und Kündigung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Service- und Wartungsprogramm HÖPFNER SattelCare. Das Programm steht für Sättel aller Hersteller offen: Ihr HÖPFNER-Sattel oder Ihr Sattel jedes anderen Herstellers. Der Vertrag wird jeweils einem konkret registrierten Sattel zugeordnet und umfasst ausschließlich die Leistungen des bei Vertragsschluss gewählten Pakets.

1.2 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Vertragsbeginn.

1.3 Der Beitrag kann monatlich per SEPA-Lastschrift oder - soweit angeboten - als Jahresbeitrag im Voraus entrichtet werden. Die gewählte Zahlungsweise ändert weder die Mindestvertragslaufzeit noch den vereinbarten Leistungsumfang.

1.4 Während der Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.5 Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgeführt, sofern er nicht gekündigt wird. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

1.6 Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere ein gegebenenfalls bestehendes Widerrufsrecht bei einem Fernabsatzvertrag, bleiben unberührt.

2. Leistungsbeginn und Leistungszeiträume

2.1 SattelCare kann für neue, gebrauchte und bereits vorhandene Sättel abgeschlossen werden. Eine allgemeine Wartezeit besteht nicht.

2.2 Der erste 12-monatige Leistungszeitraum beginnt mit dem Vertragsbeginn. Die im jeweiligen Paket angegebenen Häufigkeiten beziehen sich auf einen solchen 12-monatigen Leistungszeitraum.

2.3 Wird der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit fortgeführt, werden die Leistungshäufigkeiten in fortlaufenden 12-monatigen Leistungszeiträumen betrachtet.

2.4 Nicht genutzte Leistungen werden nicht angesammelt, ausgezahlt, gutgeschrieben oder zusätzlich auf einen folgenden Leistungszeitraum übertragen.

2.5 Eine Kündigung führt nicht dazu, dass Leistungen zukünftiger Leistungszeiträume vorzeitig in Anspruch genommen werden können.

2.6 SattelCare ist keine Reparatur- oder Instandsetzungs-Flatrate. Maßgeblich sind ausschließlich die im gebuchten Paket ausdrücklich genannten Inklusivleistungen und Kontingente.

2.7 Bei Leistungen, die in einem Paket zweimal je 12 Monate vorgesehen sind, erfolgt die Inanspruchnahme grundsätzlich in angemessenem zeitlichen Abstand und entsprechend dem tatsächlichen fachlichen Bedarf.

3. Kleine Servicearbeiten in SattelCare Premium+

3.1 SattelCare Premium+ beinhaltet bis zu zwei kleine Servicearbeiten je 12-monatigem Leistungszeitraum.

3.2 Als kleine Servicearbeiten gelten kleinere Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten mit begrenztem Arbeits- und Materialaufwand, beispielsweise kleinere Arbeiten an Nähten, Lederteilen, Beschlägen oder vergleichbaren Verschleißbereichen.

3.3 Der Leistungsumfang beträgt je kleiner Servicearbeit bis zu 65,00 EUR regulärer HÖPFNER Werkstattwert einschließlich üblicher Kleinmaterialien.

3.4 Übersteigt eine Reparatur diesen Leistungswert, werden bis zu 65,00 EUR angerechnet. Auf den darüber hinausgehenden rabattberechtigten Arbeitsbetrag erhält der Kunde zusätzlich den für Premium+ geltenden Reparaturvorteil von 20 %.

3.5 Gesonderte oder höherwertige Ersatzteile und Materialien werden entsprechend Ziffer 4 separat berechnet.

4. Materialkosten und Ersatzteile

4.1 Inklusivleistungen umfassen grundsätzlich die für die jeweilige Leistung erforderliche Arbeitsleistung sowie übliche Verbrauchs- und Kleinmaterialien, soweit diese typischerweise Bestandteil der Leistung sind.

4.2 Bei einer enthaltenen Polsterkorrektur ist das üblicherweise erforderliche Polstermaterial enthalten. Bei Lederp-

flüge und Sattelwellness sind die üblichen Reinigungs- und Pflegemittel enthalten. Bei einer enthaltenen Kammerweitenänderung ist die erforderliche Arbeitsleistung umfasst.

4.3 Nicht automatisch enthalten sind insbesondere:

- größere Lederteile
- Strippen und Gurtungsteile
- Beschläge und Metallteile
- besondere oder individuell anzufertigende Bauteile
- vollständige Kissen- oder Polstermaterialerneuerungen
- sonstige Ersatzteile mit eigenständigem Materialwert

4.4 Solche Materialien und Ersatzteile werden vor ihrer Verwendung mit dem Kunden abgestimmt und separat berechnet.

4.5 Der SattelCare-Reparaturvorteil gilt grundsätzlich auf rabattberechtigte HÖPFNER Arbeitsleistungen. Separat berechnete Materialien und Ersatzteile sind grundsätzlich nicht rabattiert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5. Polsterkorrektur und Abgrenzung zur Neupolsterung

5.1 Die enthaltene Polsterkorrektur dient der fachgerechten Anpassung der vorhandenen Polsterung. Polstermaterial kann verteilt, ausgeglichen, ergänzt oder in angemessenem Umfang entnommen werden, soweit dies zur Optimierung der Passform erforderlich und sattlerfachlich sinnvoll ist.

5.2 Das üblicherweise erforderliche Polstermaterial ist Bestandteil der Inklusivleistung.

5.3 Umfang und Durchführung richten sich insbesondere nach dem Zustand des Sattels, der vorhandenen Polsterung, den anatomischen Gegebenheiten des Pferdes und der sattlerfachlichen Beurteilung durch HÖPFNER.

5.4 Eine vollständige oder weitgehende Neupolsterung ist keine Polsterkorrektur. Eine Neupolsterung liegt insbesondere vor, wenn die vorhandene Polsterung nicht mehr sinnvoll korrigiert werden kann und vollständig oder in wesentlichen Teilen entfernt und erneuert werden muss.

5.5 Eine erforderliche Neupolsterung wird vor Durchführung mit dem Kunden abgestimmt und separat nach der jeweils gültigen HÖPFNER-Preisliste berechnet. Auf den rabattberechtigten Arbeitsanteil findet der jeweilige SattelCare-Reparaturvorteil Anwendung.

6. Änderung der Kammerweite

6.1 Die enthaltene Änderung der Kammerweite dient der Anpassung des registrierten Sattels innerhalb seiner konstruktiven Möglichkeiten. Bei Sätteln anderer Hersteller hängt die Durchführbarkeit zusätzlich von Konstruktion, Sattelbaum, verbauten Systemen und dem technischen Zustand des jeweiligen Sattels ab.

6.2 Soweit die Bauart des jeweiligen Sattels dies zulässt, erfolgt die Änderung der Kammerweite fachgerecht direkt am Sattelbaum bzw. an der Kopfeisenpartie. Bei HÖPFNER-Sätteln wird der Sattel hierfür im erforderlichen Bereich geöffnet, die Kammerweite am Sattelbaum verändert und der Sattel anschließend fachgerecht verschlossen. Bei Sätteln anderer Hersteller kann die technisch vorgesehene Vorgehensweise abweichen.

6.3 Die Kammerweite wird nicht durch eine bloße Veränderung oder Manipulation der Polsterung eingestellt. Kammerweitenänderung und Polsterkorrektur sind zwei eigenständige Leistungen.

6.4 Die Durchführung setzt voraus, dass die Veränderung technisch möglich, sicher und sattlerfachlich vertretbar ist. Ein Anspruch darauf, jede gewünschte Kammerweite herzustellen oder jeden Sattel an jede Veränderung eines Pferdes anpassen zu können, besteht nicht.

6.5 Sind Kammerweitenänderung und Polsterkorrektur im gebuchten Paket enthalten und die jeweiligen Kontingente verfügbar, können beide Leistungen im selben Termin durchgeführt werden; dabei wird jeweils ein Kontingent in Anspruch genommen.

7. Passformkontrolle und Werkstatt-Inspektion

7.1 Passformkontrolle

Bei der Passformkontrolle beurteilt HÖPFNER die Passform des registrierten Sattels unter Berücksichtigung der aktuellen

körperlichen Gegebenheiten des Pferdes. Sie dient insbesondere dazu, Veränderungen frühzeitig zu erkennen und festzustellen, ob eine Anpassung erforderlich oder sinnvoll ist.

Die Passformkontrolle kann direkt am Pferd oder, soweit dies für die jeweilige Fragestellung fachlich geeignet ist, aus der Ferne erfolgen. Für eine Fernbeurteilung können insbesondere geeignete Fotos, Videos, Maße, Angaben des Kunden bzw. Reiters sowie geeignete Messhilfen oder Messsysteme herangezogen werden.

HÖPFNER kann bestimmen, welche Unterlagen und Informationen erforderlich sind. Ob eine Fernbeurteilung im konkreten Fall ausreichend ist, entscheidet HÖPFNER nach sattlerfachlicher Einschätzung. Reichen die übermittelten Informationen nicht aus, kann eine persönliche Kontrolle am Pferd erforderlich sein.

Die Passformkontrolle ist zunächst eine Kontroll- und Beurteilungsleistung. Anpassungen oder Reparaturen sind nur dann als Inklusivleistung umfasst, wenn sie Bestandteil des gebuchten Pakets sind und das entsprechende Kontingent verfügbar ist.

7.2 Werkstatt-Inspektion

Die Werkstatt-Inspektion dient der Überprüfung des allgemeinen technischen und handwerklichen Zustands des registrierten Sattels. Kontrolliert werden insbesondere Nähte und Verbindungen, Leder und Lederbauteile, Strippen und Gurtungsbereiche, Beschläge und Befestigungen, Sattelkissen und Polsterbereiche sowie erkennbare Verschleiß- oder Schädstellen und sonstige sicherheits- oder funktionsrelevante Bereiche.

Die Werkstatt-Inspektion umfasst die Kontrolle und fachliche Beurteilung, nicht automatisch die Beseitigung festgestellter Mängel.

8. Lederpflege und HÖPFNER Sattelwellness

8.1 Lederpflege beim Service

Die enthaltene Lederpflege erfolgt im Rahmen eines ohnehin stattfindenden Service- oder Werkstatttermins. Die zugänglichen Lederbereiche des registrierten Sattels werden fachgerecht gepflegt und mit geeigneten Pflegemitteln behandelt. Die Leistung ist keine vollständige Intensivreinigung oder umfassende Aufarbeitung.

8.2 HÖPFNER Sattelwellness

SattelCare Premium und SattelCare Premium+ beinhalten ein HÖPFNER Sattelwellness je 12-monatigem Leistungszeitraum. Der reguläre Leistungswert beträgt derzeit 179,00 EUR.

Das Sattelwellness umfasst insbesondere die gründliche Reinigung der zugänglichen Lederbereiche, intensive Pflege und Rückfettung, Pflege besonders beanspruchter Bereiche, Sichtkontrolle auf Verschleiß und Beschädigungen sowie eine abschließende fachgerechte Aufbereitung.

Lederpflege und Sattelwellness beziehen sich ausschließlich auf den registrierten Sattel. Steigbügelriemen, Steigbügel, Sattelturte, Satteldecken und sonstiges Reitzubehör sind nicht Bestandteil der Leistung.

9. Servicetouren, Tourguthaben und Versand

9.1 SattelCare-Kunden können Termine im Rahmen geplanter HÖPFNER Servicetouren vereinbaren. Die Touren richten sich nach Region, Nachfrage, verfügbarer Kapazität und betrieblicher Tourenplanung. Ein Anspruch auf eine individuelle kostenfreie Anfahrt ausschließlich für einen einzelnen Kunden besteht nicht.

9.2 Nach dem jeweils gebuchten Paket gelten folgende Grundsätze: Care - Servicetouren buchbar; Care Plus - Servicetouren buchbar; Care Premium - bevorzugte Berücksichtigung; Care Premium+ - priorisierte Berücksichtigung.

9.3 SattelCare Plus und SattelCare Premium enthalten je 12-monatigem Leistungszeitraum wahlweise einen Hin- und Rückversand des registrierten Sattels innerhalb Deutschlands oder 50,00 EUR Tourguthaben. SattelCare Premium+ enthält wahlweise einen Hin- und Rückversand EXPRESS innerhalb Deutschlands oder 100,00 EUR Tourguthaben.

9.4 Mit Nutzung einer Alternative gilt die jeweilige Wahlleistung für den betreffenden Leistungszeitraum als in Anspruch genommen. Eine Kombination, anteilige Aufteilung, Auszahlung oder Ansammlung ist nicht vorgesehen.

9.5 Übersteigen Tour- oder Anfahrtskosten das vorhandene Tourguthaben, wird der Differenzbetrag berechnet.

9.6 Der EXPRESS-Versand bezieht sich ausschließlich auf die Transport- und Logistikleistung und beinhaltet keine garantierte Expressbearbeitung oder Expressfertigstellung in der Werkstatt.

9.7 Die enthaltenen Versandoptionen gelten ausschließlich innerhalb Deutschlands. Auslandsversand ist nicht Bestandteil der Inklusivleistung und wird gegebenenfalls individuell vereinbart.

9.8 Der Sattel ist transportsicher zu verpacken. Zubehör soll nur mitgesendet werden, wenn HÖPFNER dies ausdrücklich anfordert.

10. Terminvergabe und Priorisierung

10.1 Die Terminvergabe erfolgt grundsätzlich nach Verfügbarkeit, Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten und betrieblichen Kapazitäten.

10.2 SattelCare Plus und SattelCare Premium beinhalten eine bevorzugte Terminvergabe. Bei verfügbaren Terminen werden diese Kunden nach Möglichkeit bevorzugt berücksichtigt; ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Bearbeitungsdauer wird dadurch nicht garantiert.

10.3 SattelCare Premium+ beinhaltet eine besonders priorisierte Terminvergabe. HÖPFNER bietet grundsätzlich einen Werkstatttermin innerhalb von 14 Kalendertagen an.

10.4 Als Werkstatttermin gilt der Zeitpunkt, zu dem der registrierte Sattel zur vereinbarten Kontrolle, Wartung, Anpassung oder Reparatur angenommen werden kann. Bei Versand beginnt die Frist mit Eingang des Sattels bei HÖPFNER.

10.5 Die 14-Tage-Regel bezieht sich auf die Terminannahme bzw. Bearbeitungsmöglichkeit und ist keine Fertigstellungsgarantie. Die tatsächliche Bearbeitungsdauer richtet sich insbesondere nach Art und Umfang der Arbeiten, Material- und Ersatzteilverfügbarkeit sowie dem erforderlichen handwerklichen Aufwand.

10.6 Die 14-Tage-Regel gilt nicht für Vor-Ort-Termine im Rahmen einer Servicetour.

11. Bindung an den registrierten Sattel und Besitzerwechsel

11.1 SattelCare ist an einen konkret registrierten Sattel gebunden. Die Zuordnung erfolgt anhand des Herstellers sowie der Sattelnummer bzw. Seriennummer, soweit vorhanden. Fehlt eine eindeutige Nummer, kann HÖPFNER weitere Identifikationsmerkmale oder Fotos erfassen. Für mehrere Sättel sind grundsätzlich mehrere SattelCare-Verträge erforderlich.

11.2 Bei Verkauf oder dauerhaftem Besitzerwechsel kann der bestehende Vertrag auf den neuen Besitzer übertragen werden, sofern HÖPFNER informiert wird, die erforderlichen Daten vorliegen, der neue Besitzer der Vertragsübernahme und den geltenden Bedingungen zustimmt und gegebenenfalls ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

11.3 Bereits genutzte Leistungen bleiben verbraucht. Ein Besitzerwechsel erzeugt kein neues Kontingent. Der jeweilige Leistungsstand bleibt an den registrierten Sattel gebunden.

11.4 Eine Übertragung auf einen anderen Sattel bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von HÖPFNER.

12. Zusätzliche Reparaturen und SattelCare-Reparaturvorteil

12.1 Die im jeweiligen Paket ausdrücklich aufgeführten Leistungen bestimmen abschließend, welche Arbeiten als Inklusivleistungen umfasst sind.

12.2 Alle darüber hinausgehenden Reparaturen, Instandsetzungen und sonstigen Werkstattarbeiten werden separat nach der jeweils gültigen HÖPFNER-Preisliste berechnet. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, aus welchem Grund die Reparatur erforderlich geworden ist.

12.3 Auf rabattberechtigte zusätzliche HÖPFNER Arbeitsleistungen erhält der Kunde abhängig vom gebuchten Paket folgenden Reparaturvorteil: Care 5 %, Care Plus 10 %, Care Premium 15 %, Care Premium+ 20 %.

12.4 Materialien und Ersatzteile werden gemäß Ziffer 4 behandelt.

12.5 Zusätzliche kostenpflichtige Arbeiten werden vor ihrer Durchführung mit dem Kunden abgestimmt. HÖPFNER kann Arbeiten ablehnen, wenn eine sichere und fachgerechte Instandsetzung technisch nicht möglich oder sattlerfachlich nicht vertretbar ist.

13. Passformbeurteilung und Veränderungen von Pferd und Sattel

13.1 Passformkontrollen, Polsterkorrekturen und Kammerweitenänderungen erfolgen auf Grundlage des zum Zeitpunkt der jeweiligen Beurteilung vorhandenen Zustands von Pferd und Sattel.

13.2 Insbesondere Veränderungen von Muskulatur, Trainingszustand, Körpergewicht, Wachstum, Alter, Haltung, Nutzung oder sonstigen körperlichen Gegebenheiten können die Passformsituation später verändern.

13.3 Eine Passformkontrolle oder Anpassung stellt daher keine Garantie für eine dauerhaft unveränderte Passform dar. Auch Polsterung, Leder und andere beanspruchte Sattelbestandteile verändern sich durch Nutzung und Zeit.

13.4 Bei einer Fernbeurteilung bezieht sich die fachliche Einschätzung auf die vom Kunden bereitgestellten Fotos, Videos, Maße und sonstigen Informationen.

13.5 SattelCare begründet keinen Anspruch darauf, dass der registrierte Sattel bei jeder zukünftigen Veränderung des Pferdes angepasst werden kann.

14. Mitwirkung des Kunden

14.1 Der Kunde stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und den registrierten Sattel rechtzeitig zur Verfügung.

14.2 Hierzu gehören insbesondere die Sattelnummer bzw. Seriennummer, aktuelle Kontaktdaten, erforderliche Angaben zu Pferd, Reiter und Nutzung, relevante Veränderungen des Pferdes sowie bei Fernkontrollen die angeforderten Fotos, Videos, Maße und Informationen.

14.3 Reichen die Informationen für eine Fernbeurteilung nicht aus, kann HÖPFNER weitere Unterlagen oder eine persönliche Kontrolle am Pferd verlangen.

14.4 Für Werkstatt-, Pflege-, Anpassungs- und Reparaturleistungen ist der Sattel zum vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen bzw. nach den Versandregelungen zu versenden.

14.5 Fehlende oder verspätete Mitwirkung verlängert einen Leistungszeitraum nicht. Nicht genutzte Leistungen werden nicht angesammelt, ausgezahlt oder zusätzlich auf einen späteren Leistungszeitraum übertragen.

15. Fälligkeit, SEPA-Lastschrift und Zahlungsverzug

15.1 Bei monatlicher Zahlungsweise erteilt der Kunde HÖPFNER ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat und sorgt für ausreichende Kontodeckung. Änderungen der Bankverbindung sind HÖPFNER rechtzeitig mitzuteilen.

15.2 Kann ein fälliger Beitrag nicht eingezogen werden, bleibt dieser zur Zahlung fällig. Tatsächlich entstandene und vom Kunden zu vertretende Rücklastschriftkosten können weiterberechnet werden.

15.3 Befindet sich der Kunde mit fälligen Beiträgen in Zahlungsverzug, kann HÖPFNER noch nicht in Anspruch genommene SattelCare-Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Beträge vorübergehend aussetzen.

15.4 Eine solche Aussetzung verlängert Leistungszeiträume nicht. Nach Ausgleich können noch bestehende Leistungen entsprechend den SattelCare-Regelungen innerhalb des verbleibenden Leistungszeitraums genutzt werden.

15.5 Die gesetzlichen Rechte von HÖPFNER bei Zahlungsverzug bleiben unberührt.

16. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Registrierung

16.1 SattelCare kann insbesondere online über den HÖPFNER Webshop, persönlich, schriftlich oder über einen anderen von HÖPFNER angebotenen Vertragsweg abgeschlossen werden.

16.2 Beim Online-Abschluss gibt der Kunde mit Abschluss des vorgesehenen Bestellvorgangs eine verbindliche Bestellung des gewählten Pakets ab. Der Vertrag kommt mit Annahme durch HÖPFNER zustande. Der Kunde erhält eine Vertragsbestätigung.

16.3 Der Vertragsbeginn wird in der Vertragsbestätigung angegeben. Mit diesem Datum beginnen die Mindestvertragslaufzeit und der erste Leistungszeitraum.

16.4 Der Sattel wird grundsätzlich anhand des Herstellers sowie der Sattelnummer bzw. Seriennummer, soweit vorhanden, registriert. Zusätzlich können insbesondere Sattelmodell, Sitzgröße, Herstellungs- bzw. Kaufjahr und weitere Identifikationsmerkmale erfasst werden.

16.5 Ist eine Sattelnummer oder Seriennummer nicht vorhanden oder zunächst nicht bekannt, kann HÖPFNER weitere Angaben oder geeignete Fotos zur eindeutigen Identifikation anfordern. SattelCare-Leistungen können erst eindeutig einem Sattel zugeordnet werden, wenn die Registrierung abgeschlossen ist. Eine verspätete Registrierung verlängert weder Mindestvertragslaufzeit noch Leistungszeitraum.

16.6 HÖPFNER SattelCare ist ein Service- und Wartungsprogramm und keine Versicherung.

17. Fortführung nach der Mindestvertragslaufzeit und Leistungszyklen

17.1 Nach Ablauf der 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit wird SattelCare auf unbestimmte Zeit fortgeführt, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.

17.2 Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

17.3 Die in den Paketen angegebenen jährlichen Leistungshäufigkeiten werden auch während der Vertragsfortführung anhand fortlaufender 12-monatiger Leistungszeiträume bestimmt. Mit Beginn eines neuen Leistungszeitraums stehen die für diesen Zeitraum vorgesehenen Leistungen nach Maßgabe des gebuchten Pakets erneut zur Verfügung.

17.4 Nicht genutzte Leistungen eines abgelaufenen Leistungszeitraums werden nicht zusätzlich übertragen oder angesammelt.

17.5 Bei Beendigung des Vertrags endet der Anspruch auf noch nicht in Anspruch genommene Leistungen mit dem Vertragsende. Ein Anspruch auf Auszahlung oder anderweitige Gutschrift besteht nicht.

17.6 Eine Kündigung führt nicht dazu, dass Leistungen zukünftiger Leistungszeiträume vorzeitig in Anspruch genommen werden können.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers entzogen wird.

18.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

18.3 Für Verbraucher, die SattelCare über eine Webseite abschließen können, gelten zusätzlich die gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Kündigung. HÖPFNER stellt die hierfür gesetzlich erforderlichen elektronischen Kündigungsmöglichkeiten bereit.